

**Gemeinde Geeste**  
**Der Bürgermeister**  
- Fachbereich IV Planen und Bauen -

**Vorlage - 600/065/2020**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>
Planungs- und Bauausschuss	03.02.2021
Verwaltungsausschuss	16.02.2021
Rat der Gemeinde Geeste	25.02.2021

**Abweichungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Geeste**  
**hier: Teglinger Straße**

**öffentlicher Tagesordnungspunkt**

**Darstellung des Sachverhaltes:**

a) Grunderneuerung der Teglinger Straße in 2022

Hierzu wird zunächst auf die Vorlage 600/008/2020 verwiesen.

Das Land fördert nach NGVFG u. a. den Bau oder Ausbau sowie die Grunderneuerung und den verkehrsgerechten Ausbau von verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen mit Ausnahme von Anlieger- und Erschließungsstraßen. In seiner Sitzung am 29.04.2020 hat der Rat der Gemeinde Geeste entschieden, auf Basis des ebenfalls in dieser Sitzung beschlossenen Netzes der verkehrswichtigen innerörtlichen Straßen in der Gemeinde Geeste die Teglinger Straße von der L 67 bis zur „Kurzen Straße“ zu erneuern und hierfür Fördermittel nach NGVFG zu beantragen. Eine Umsetzung sollte, bei positiver Förderzusage, in 2021 erfolgen.

Mit Schreiben vom 07.09.2020 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mitgeteilt, dass die Grunderneuerung der Teglinger Straße in das Mehrjahresprogramm aufgenommen wurde und vorgesehen ist, das Vorhaben mit bis zu 60 % der zuwendungsfähigen Kosten zu fördern.

Aufgrund der nun vorliegenden Förderzusage soll die Maßnahme nunmehr für das Jahr 2022 eingeplant werden. Hierzu ist bis zum 15.09.2021 eine Aufnahme in das entsprechende Jahresprogramm 2022 zu beantragen.

## b) Abweichungssatzung zur Straßenausbaubeitragsatzung – Teglinger Straße

Aufgrund der ehemaligen Klassifizierung der Teglinger Straße als Kreisstraße und der damit verbundenen Verkehrsbelastung wurde ursprünglich überlegt, auf eine Abrechnung von Straßenausbaubeiträgen gänzlich zu verzichten. Auf Antrag sowohl der CDU- als auch der SPD-Fraktion sollte jedoch eine Berücksichtigung des Vorteils erfolgen, den die Anlieger von der Erneuerung der Straße haben. Insofern wurde eine Prüfung zur zulässigen Vorteilsbemessung vorgenommen.

Die Gemeinde Geeste erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung (Ausbau) der Straßen, Wege, Plätze (öffentliche Einrichtungen) - insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - nach Maßgabe der Straßenausbaubeitragsatzung Beiträge von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet (Anlieger).

Im Rahmen dieser Satzung ist festgelegt, inwiefern der beitragsfähige Aufwand auf die Gemeinde und die Anlieger aufzuteilen ist. Für die Bemessung der Anteile im Einzelnen kann im Straßenausbaubeitragsrecht grundsätzlich von bestimmten, an Erfahrungsgrundsätzen orientierten „Leitlinien“ ausgegangen werden, welche entsprechend bei der Straßenausbaubeitragsatzung von 2017 berücksichtigt wurden. Bei reinen Durchgangsstraßen wird in der Regel ein Satz von 30 % für den Fahrbahnausbau als angemessen angesehen und insofern 2017 aufgenommen. Die in den „Leitlinien“ bezeichneten Anteilssätze stellen – dem generalisierenden Charakter von Satzungsbestimmungen entsprechend – auf sozusagen typische Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Durchgangsstraßen ab.

Zusätzlich kann die Gemeinde im Einzelfall durch ergänzende Satzung eine andere Verteilung festlegen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen. Hierbei handelt es sich um Straßen, die nicht unter die allgemeinen Regelungen fallen. Beispielsweise bei Fahrbahnen von Durchgangsstraßen kann es in ganz seltenen Fällen, in denen der zu erwartende überörtliche Durchgangsverkehr mehr als 80 % des Gesamtverkehrs auf der Fahrbahn ausmacht, gerechtfertigt sein, den Anliegeranteil auf sogar unter 20 % festzusetzen.

Auf der Teglinger Straße wurden entsprechend der Verkehrsuntersuchung der IPW Ingenieurplanung GmbH & Co. KG vom 16.05.2019 bis zu 1.500 KFZ/24h erfasst. Bis zu 4 % hiervon sind Schwerlastverkehr. Davon ausgehend, dass weniger als 20 Wohn- und Geschäftshäuser mit im Schnitt 10 KFZ-Bewegungen oder weniger am Tag den Anliegerverkehr ausmachen, liegt dieser deutlich unter 20 %. Aus diesem Grund wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, den Anliegeranteil für die Teglinger Straße auf 15 % festzusetzen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Gesamtkosten der Baumaßnahme betragen laut Kostenschätzung vom 20.02.2020 ca. 730.000,00 € brutto. Es wird eine Förderung über das GVFG-Jahresprogramm 2022 in Höhe von 60 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der NLSTBV beantragt. Der verbleibende Eigenanteil von 40 % (292.000,00 €) ist durch die Gemeinde Geeste und die Anlieger zu tragen.

Es handelt sich bei der Erneuerung der Teglinger Straße um eine investive Maßnahme, sodass in den Folgejahren die entsprechenden Abschreibungen über 25 Jahre zu berücksichtigen sind, mithin 29.200,00 €. Gleichzeitig werden die Förderung und die Straßenausbaubeiträge über 25 Jahre mit ca. 19.200,00 € jährlich ertragswirksam aufgelöst, sodass die eigentliche Belastung bei ca. 10.000 € jährlich liegt.

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Die Gemeinde Geeste erneuert die Straße „Teglinger Straße“ von der Einmündung L 67 bis

zur Gemeindestraße „Kurze Straße“ sofern eine Förderung über das GVFG-Jahresprogramm 2022 erfolgt. Sie plant die entsprechenden Gelder im Haushaltsplan 2022 mit ein, schreibt die Maßnahme öffentlich aus und vergibt die Aufträge im Rahmen der dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot. Der Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt über die Beschlussfassung und gegebenenfalls erforderlichen Genehmigung der Haushaltssatzung 2022.

- b) Die Gemeinde Geeste fasst die Abweichungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung.

**Anlagen:**

Abweichungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung